

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: H. Kunz)

Gegenstand

Zwei Klagen gegen zwei Entscheidungen der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. März 2015 (Sachen R 2063/2014-4 und R 2062/2014-4) über die Anmeldungen des Bildzeichens und des Wortzeichens PARKWAY als Unionsmarken

Tenor

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Die Apcoa Parking Holdings GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 245 vom 27.7.2015.

Beschluss des Gerichts vom 26. Oktober 2016 — Vitra Collections/EUIPO — Consorzio Origini (Form eines Sessels)

(Rechtssache T-455/15) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Rücknahme des Antrags auf Nichtigerklärung — Erledigung)

(2017/C 014/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Vitra Collections AG (MuttENZ, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin V. von Bomhard und Rechtsanwalt J. Fuhrmann)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: zunächst P. Bullock, dann D. Hanf und schließlich D. Hanf und S. Bonne)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht: Consorzio Origini per l'Internazionalizzazione (Florenz, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt: S. Rizzo)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der FünftEN Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. März 2015 (Sache R 664/2011-5) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen dem Consorzio Origini und der Vitra Collections AG

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Vitra Collections AG und das Consorzio Origini per l'Internazionalizzazione tragen ihre eigenen Kosten sowie jeweils die Hälfte der Kosten, die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 320 vom 28.9.2015.